K03-130 Bedarfsorientierten Finanzausgleich für sächsische Kommunen und Landkreise auf den Weg bringen - Eigenverantwortung anerkennen und stärken

Antragsteller*in: Tobias Peter (Leipzig KV)

Änderungsantrag zu K03

Von Zeile 129 bis 132 löschen:
SächsFAG verteilte Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG von aktuell 600 Millionen Euro im Jahr 2018 soll hier einfließen. Administrativ aufwendige Programme ~~wie z.Bsp. Kita-Invest~~ können entfallen und unbürokratisch über diesen Nebenansatz ausgereicht werden. Der Nebenansatz muss so gestaltet werden, dass die

Von Zeile 134 bis 135 einfügen:
welche aktuell notwendig ist, wenn Wohnsitz und in Anspruch genommener Betreuungsplatz in unterschiedlichen Gemeinden liegen. Desweiteren muss die Möglichkeit für Sonderinvestitionszuschüsse, z.B. aufgrund stark steigender Geburten- oder Zuzugszahlen erhalten bleiben. Hierdurch wird dem eigentlichen Zweck von Förderprogrammen als temporäre finanzielle Maßnahme entsprochen.

Begründung

Für grundlegende und erwartbare Investitionsbedarfe ist eine Umlage von Investitionsmitteln in einen Kita-Nebenansatz sinnvoll, sofern Kommunen dadurch in die Lage versetzt werden, Investitionsmittel für künftige Investitionen anzusparen. Darüber hinaus sind die kommunalen Investitionsbedarfe in Kitas höchst unterschiedlich und stehen nicht von vornherein in Zusammenhang mit der Zahl gemeldeter Kinder. Insbesondere Kommunen mit stark wachsenden Geburtenzahlen und starkem Zuzug von Familien mit Kindern stehen vor der Herausforderung, in kurzer Zeit sehr umfangreiche Kita-Kapazitäten zu schaffen, ohne dafür Rücklagen angespart haben zu können. Diese Kommunen sollten auch weiterhin und mit ggf. größerem Volumen durch Kita-Invest-Programme unterstützt werden.